

Energiegemeinschaft Wagram eGen
kurz „EGW“
Hauptplatz 1
3462 Absdorf

Absdorf, am 15.04.2022

VEREINBARUNG Erzeuger

zwischen der EGW als erneuerbare Energiegemeinschaft („EnerG“) gemäß §7 Abs 1 Z 15a iVm §16c ff ELWOG 2010 iVm §79f EAG einerseits, sowie der im Anmeldeblatt angeführten natürlichen/juristischen Person als „Eigentümer“ der Erzeugungsanlage wie folgt:

1. Präambel

Der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage(n), auf dem, am Anmeldeblatt, angeführten Grundstück ist Mitglied der EGW.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll – mit Ausnahme jenes Bedarfes an Energie, den der Eigentümer für eigene Verbrauchsanlagen benötigt – der EnerG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) übertragen werden, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen sowie die weiteren wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EnerG geregelt werden.

Bei der EGW handelt es sich um eine Genossenschaft.

2. Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist/sind die Energieerzeugungsanlage(n) im Eigentum des Eigentümers.

Der Eigentümer gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage in Bestand, übergibt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EnerG, übernimmt diese, und nimmt die Energieerzeugungsanlage(n) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Das Bestandverhältnis wird unbefristet abgeschlossen.

3. Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem Eigentümer steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der Eigentümer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn:

- die EnerG einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- die EnerG erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- die EnerG gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Bestandsverhältnisses aus den obigen Gründen haftet die EnerG für den allfälligen Zahlungsausfall bis zur neuen Inbestandgabe, längstens jedoch bis zum Ablauf der Befristung, wobei sich der Eigentümer redlich darum bemühen muss, die Erzeugungsanlage so rasch wie möglich einer anderweitigen Verwendung zuzuführen.

3.2 Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird;
- die Energieerzeugungsanlage mehr als 50 % an Leistung verliert und auch durch Wartungsmaßnahmen im Umfang des Punktes 6 die ursprüngliche Leistungsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann. Festgehalten wird, dass die Spitzenleistung [kWp] im Anmeldeblatt eingetragen wird.

4. Bestandzins

Der monatlich von der EnerG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energie abhängig, die tatsächlich vom Eigentümer in die Betriebs- und Verfügungsgewalt der EnerG übergeht und beträgt mindestens 8 ct/kWh (in Worten: acht Cent pro Kilowattstunde). Der Bestandzins kann vom Vorstand der EGW bis maximal 24 ct/kWh angepasst werden.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt, Elektrizitätsabgabe sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragendem oder abzuführendem öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 25. eines jeden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5. Betriebs- und Verfügungsgewalt

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage an die EnerG überträgt. Von der Verfügungsgewalt ausgenommen ist lediglich jener (Eigen-)Bedarf an Energie, den der Eigentümer, der selbst Mitglied der EnerG ist, benötigt. Die dem Eigentümer verbleibende Verfügungsgewalt umfasst das Recht, autonom den Bedarf an Energie zu bestimmen, den er für seine Verbrauchsanlagen selbst benötigt.

Über diesen Bedarf an Energie hinaus überträgt der Eigentümer hingegen sämtliche Betriebs- und Verfügungsgewalt an die EnerG und hat die Energieerzeugungsanlage über alleinige Anweisung der EnerG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer sohin insbesondere nicht erlaubt, Energie aus der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen oder den Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorige Einholung der Zustimmung durch die EnerG einzustellen.

Eine Überschusseinspeisung durch den Eigentümer ist ebenso zulässig, wird eine allenfalls nach Verteilung der Energie an die Teilnehmer der EnerG verbleibende Energie vom Eigentümer in das Stromnetz des Netzanbieters eingespeist.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EnerG vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt, die Anlage (auch über die und auf den Liegenschaften des Eigentümers) jedenfalls zu betreten, besichtigen und in jeder Form zu überprüfen. Für den Betrieb und die Wartung wird von der EnerG der Eigentümer beauftragt.

6. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EnerG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

Würden für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen, so kommt es gemäß Punkt 3.2. dieser Vereinbarung zur Auflösung der Vereinbarung, wobei der Eigentümer beweispflichtig für die Höhe der Reparaturkosten ist.

7. Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche Bewilligungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Energieerzeugungsanlage notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte (Spitzen-)Energieleistung liefert.

Die EnerG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung zur Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EnerG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

8. Sonstige Bestimmungen

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde der Erzeugungsanlage zuständigen Bezirksgerichtes.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsparteien, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.